BETONFERTIGTEILE

B+F Beton- und Fertigteilgesellschaft mbH Lauchhammer
Bockwitzer Straße 85, 01979 Lauchhammer

MONTAGEANWEISUNG

Auftragsnummer: .....

Bauvorhaben: .....

Teilobjekt: .....

Bauherr: .....
.....
.....

Auftraggeber: .....
.....
.....

Autor: B + F Beton- und Fertigteilgesellschaft mbH
Bockwitzerstraße 85
01979 Lauchhammer

Ausgabe: 10/2004 umfasst - 25 - Seiten

aufgestellt: Dipl.-Ing. A. Nitsche
Bauingenieur Technisches Büro

1. Inhaltsverzeichnis

1. Inhaltsverzeichnis 2
2. Allgemeine Montageanweisung – objektunabhängig 3
2.1 Personal 3
2.2 Weisungsbefugnis 3
2.3 Verkehrswege und Arbeitsplätze 4
2.4 Transport 7
2.5 Abladen 7
2.6 Lagerung 8
2.7 Versetzen 8
2.8 Montagevoraussetzungen 10
2.9 Montageablauf 10
3. Spezielle Montageanweisung – objektbezogen 11
3.1 Montagevorschrift: Gleisauffangwanne 11
3.2 Montagevorschrift: LKW-Auffangwanne 12
3.3 Montagevorschrift: AWA Station 1500 13
3.4 Montagevorschrift: Raumzelle - Typ NFN / NFH 14
3.5 Montagevorschrift: Raumzelle - Typ NFT / NFH mit Keller 15
3.6 Montagevorschrift: Raumzelle – komplette vor Ort Montage 16
3.7 Montagevorschrift: Unterflurwaage - Standard 17
3.8 Montagevorschrift: Unterflurwaage - flach 18
3.9 Montagevorschrift: Überflurwaage - flach 19
3.10 Montagevorschrift: Rahmenkanal 20
3.11 Montagevorschrift: Trogkanal 21
3.12 Montagevorschrift: Haubenkanal 22
3.13 Montagevorschrift: Winkelstützwand 23
3.14 Montagevorschrift: Schachtbauwerk 24
3.15 Montagevorschrift: Kabelaufbauschacht 25

2. Allgemeine Montageanweisung – objektunabhängig

2.1 Personal

Mit der Planung, Leitung und Durchführung der Montage von Betonfertigteilen dürfen nur solche Personen beauftragt werden, die eine für den jeweiligen Bereich ausreichende Qualifikation haben.

Jeder Arbeitnehmer muss sich bei Arbeitsantritt in einem derartigen körperlichen Zustand befinden, dass er weder für sich selbst noch für die übrigen Mitarbeiter und den Arbeitsablauf eine Gefahr darstellt.

Der Unternehmer oder ein von ihm Beauftragter hat die Beschäftigten in der Montage vor der ersten Arbeitsaufnahme über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung zu unterweisen. Diese Unterweisung ist mindestens einmal jährlich zu wiederholen. Grundlage dafür sind alle Unfallverhütungsvorschriften und diese Allgemeine Montageanweisung.

Die Beschäftigten sind verpflichtet die persönliche Schutzausrüstung (Helm, Sicherheitsschuhe, Handschuhe usw.) zu benutzen.

Stellt ein Beschäftigter mit, dass

- eine Einrichtung,
- ein Arbeitsverfahren oder
- ein Arbeitsmaterial

sicherheitstechnisch nicht einwandfrei ist, hat er dieses dem Montageleiter unverzüglich zu melden, falls er den Mangel nicht selbst beseitigen kann.

Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind von allen Beschäftigten zu beachten!

2.2 Weisungsbefugnis

Der verantwortliche Fachbauleiter für die Fertigteilmontage gemäß Landesbauordnung ist zu bestimmen und den Überwachungsinstitutionen auf Verlangen zu benennen. Er hat Weisungsbefugnis gegenüber der ausführenden Montagekolonne.

Hin- und Rückfahrt haben nach verkehrsgünstigsten und wirtschaftlichsten Gesichtspunkten zu erfolgen. Für das straßenverkehrsmäßige richtige Verhalten bleibt der Fahrer allein verantwortlich und unterliegt insoweit nicht der Weisungsbefugnis des Montageleiters.

Der Montageleiter hat der Montagekolonne vor Aufnahme der Montagearbeiten anhand der Montageanweisung auf die Besonderheiten des Arbeitseinsatzes hinzuweisen.

Besteht bei der Montage die Möglichkeit einer gegenseitigen Gefährdung durch mehrere Gewerke, hat der Montageleiter dafür zu sorgen, dass die Gefahr durch technische oder organisatorische Maßnahmen auszuschließen sind.

Muss der Montageleiter die Baustelle verlassen, hat er einen qualifizierten Stellvertreter zu benennen.

2.3 Verkehrswege und Arbeitsplätze

Arbeitsplätze müssen so eingerichtet und beschaffen sein und so erhalten werden, dass sie ein sicheres Begehen und Arbeiten ermöglichen.

Aufstiege zu Arbeitsplätzen müssen als Treppen oder Laufstege ausgeführt sein, die Breite muss mindestens 0,50 m betragen.

Leitern dürfen nur als Aufstiege verwendet werden, wenn:

- der zu überbrückende Höhenunterschied nicht mehr als 5,00 m beträgt,
- der Aufstieg nur für kurzzeitige Bauarbeiten benötigt wird,
- sie in Gerüsten als Gerüstinnenleitern eingebaut werden, die nicht mehr als 2 Gerüstlagen miteinander verbinden oder
- sie an Gerüsten als Gerüstaußenleiter angebaut sind und die Gerüstlagen nicht höher als 5,00 m über einer ausreichend breiten und tragfähigen Fläche liegen.

Montagearbeiten dürfen an übereinander liegenden Stellen nicht gleichzeitig ausgeführt werden, sofern nicht die untenliegenden Arbeitsplätze und Verkehrswege gegen herabfallende, abgleitende oder abrollende Gegenstände geschützt sind. Diese Forderung ist erfüllt, wenn über den unteren Arbeitsplätzen und Verkehrswegen Abdeckungen, Gerüstbelege, Fangwände, Fanggitter, Fangnetze oder Schutzdächer vorhanden sind.

Gefahrenbereiche, in denen Personen durch herabfallende, abgleitende oder abrollende Gegenstände gefährdet werden können, dürfen nicht betreten werden. Sie sind zu kennzeichnen und erforderlichenfalls abzusperren oder durch Warnposten – die nicht gleichzeitig mit anderen Arbeiten beschäftigt werden dürfen – zu sichern.

Arbeitsplätze sind bei

- Arbeiten auf Decken bei mehr als 2,00 m Absturzhöhe,
- Arbeiten auf Dächern bei mehr als 3,00 m Absturzhöhe

gegen Absturz ins Gebäudeinnere und an den Gebäudeaußenkanten zu sichern.

An Treppen-, Wand- und Bodenöffnungen, Absturzkanten, Vertiefungen und nicht durchtrittsicheren Abdeckungen, die im Arbeits- oder Verkehrsbereich liegen, müssen Einrichtungen angebracht werden, die ein Hineintreten, Hineinfallen oder Abstürzen von Personen verhindern.

Als Sicherungsmaßnahmen gegen Absturz ins Gebäudeinnere müssen Auffangeinrichtungen vorhanden sein.

Auf Auffangeinrichtungen im Innern von Gebäuden darf verzichtet werden, wenn

- die mögliche Absturzhöhe nicht mehr als 5,0 m beträgt und
- die Beschäftigten fachlich und gesundheitlich geeignet sind, vom Unternehmer in der Durchführung der Arbeiten unterwiesen sind.

Als Sicherungsmaßnahme gegen Absturz an freiliegenden Rändern von Decken oder Dächern mit einer Neigung ≤ 20° muss Seitenschutz vorhanden sein. Dieser ist an Seitenschutzpfosten oder Standgerüste zu befestigen.

Können aus arbeitstechnischen Gründen Absturzsicherungen nicht angebracht werden, müssen an diesen Stellen Auffangeinrichtungen, z.B. Fanggerüste oder bei einer Dachneigung von ≥ 20° Dachfanggerüste vorhanden sein.

Abweichend davon ist für Arbeiten geringen Umfangs Anseilschutz zulässig, wenn

- für die auszuführenden Arbeiten geeignete Anschlageinrichtungen vorhanden sind und
- das Verwenden von Auffangeinrichtungen unzweckmäßig ist.

Dabei hat der Montageleiter die Anschlageinrichtungen festzulegen und dafür zu sorgen, dass der Anseilschutz benutzt wird.

Anlegeleitern dürfen nur als Arbeitsplatz verwendet werden, wenn

- der Standplatz auf der Leiter nicht höher als 2,00 m über einer ausreichend breiten und tragfähigen Fläche liegt,
- das Gewicht des mitzuführenden Werkzeuges und Materials 10 kg nicht überschreitet,
- keine Gegenstände mit einer Windangriffsfläche über 1 m² mitgeführt werden,
- keine Stoffe benutzt werden, von denen für den Beschäftigten zusätzlich Gefahren ausgehen und
- der Beschäftigte mit beiden Füßen auf einer Sprosse steht.

Abweichend davon dürfen Anlegeleitern als Arbeitsplatz verwendet werden, wenn der Standplatz auf der Leiter nicht höher als 7,00 m über einer ausreichend breiten und tragfähigen Fläche liegt und nur, wenn Arbeiten geringen Umfanges, z.B. Einbau von Lagern, Einfahren, Ausrichten, Vergießen von Fertigteilen, Schließen von Ankerlöchern, An- und Abschlagen von Anschlagmitteln ausgeführt werden.

Die Arbeiten geringen Umfanges soll je Beschäftigten und Schicht nicht mehr als 2 Stunden betragen.

Für Tätigkeiten, die üblicherweise in wenigen Minuten erledigt werden können, müssen eingebaute Bauteile, die als Zugang zur Arbeitsstelle dienen, mindestens 0,20 m breit sein. Solche Tätigkeiten sind z.B. das Lösen oder Befestigen von Anschlagmitteln und das Festlegen von Montagebauteilen.

Als hochziehbare Personenaufnahmemittel zur Durchführung von Montagearbeiten können Arbeitskörbe, Arbeitsbühnen und Arbeitssitze verwendet werden. Wegen Gefahr des Verhakens oder Kippens des Arbeitskorbes haben sich die Beschäftigten am Korb mittels Sicherheitsgeschirr anzuschlagen. Für Kran und Arbeitskorb ist eine Sachkundigenprüfung erforderlich.

Der erste Einsatz auf jeder Baustelle ist der Berufsgenossenschaft mindestens 14 Tage vor der Arbeitsaufnahme schriftlich anzuzeigen.

Der Kranführer muss seine Befähigung durch eine entsprechende Bescheinigung nachweisen können. Für die einwandfreie Durchführung des Betriebes hat der Unternehmer einen Aufsichtführenden zu bestimmen.

B + F Beton- und Fertigteilgesellschaft mbH
01979 Lauchhammer Bockwitzer Straße 85
Tel: 03574 / 7804 – 0
Fax: 03574 / 2820

Der Betrieb fahrbarer Hubarbeitsbühnen ist in der Unfallverhütungsvorschrift „Hebebühnen“ (VBG 14) geregelt. An der Bühne muss eine Kurzfassung der Betriebsanleitung mit den für einen sicheren Betrieb wichtigsten Angaben dauerhaft und leicht erkennbar angebracht sein.

Auf evtl. vorhandene elektrische Freileitungen ist zu achten, wobei die erforderlichen Sicherheitsabstände gemäß Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4)“ einzuhalten sind (s. Tabelle). Eine Abstimmung mit dem zuständigen Elektrizitätsversorgungsunternehmen ist erforderlich.

Tabelle: Schutzabstände

Schutzabstände in Abhängigkeit von der Nennspannung bei Bauarbeiten und sonstigen nichtelektronischen Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender aktiver Teile.

Nennspannung	Schutzabstand von unter Spannung stehenden Teilen ohne Schutz gegen direktes Berühren
bis 1000 V	1,0 m
über 1 bis 110 KV	3,0 m
über 110 bis 220 kV	4,0 m
über 220 bis 380 kV	5,0 m

Die Schutzabstände nach der Tabelle müssen auch beim Ausschwingen von Lasten, Tragmitteln und Lastaufnahmemitteln eingehalten werden. Dabei muss auch ein Ausschwingen des Leiterseiles berücksichtigt werden.

2.4 Transport

Fertigteile sind auf Stückzahl, Position und evtl. Beschädigungen zu überprüfen und im Lieferschein einzutragen.

Fertigteile mit Beschädigungen im Bereich der Transportanker bzw. mit Schäden, die die Tragfähigkeit beeinflussen, dürfen erst nach Rücksprache mit dem Montageleiter abgeladen werden.

Die Transportwege auf der Baustelle müssen ausreichend tragfähig und sicher befahrbar sein.

2.5 Abladen

Beim Abladen ist der Sicherung der auf dem Fahrzeug verbleibenden Fertigteile besondere Aufmerksamkeit zu schenken, z.B. einseitige Fahrzeugentlastungen und damit verbundene Kippgefahr. Beim Abheben Schrägzug vermeiden. Fahrzeuge sind ggf. abzustützen.

2.6 Lagerung

Grundsätzlich ist anzustreben, dass Fertigteile unmittelbar vom Transportfahrzeug aus montiert werden. Ansonsten sind Fertigteile kipp- und rutschsicher unter Vermeidung unzulässiger Beanspruchung zu lagern, möglichst in der gleichen Lage wie im Bauwerk vorgesehen. Um unzulässige Beanspruchungen der Transportanker beim Wenden oder Aufrichten der Fertigteile auszuschließen, sind entsprechende Vorkehrungen, wie Umlenkstücke oder Wendevorrichtungen zu benutzten. Lagerplätze müssen waagerecht hergestellt, eben und ausreichend tragfähig sein. Auf auseichenden Abstand (mind. 0,50 m) zu bewegten Teilen (z.B. Kran) ist zu achten. Die Fertigteile sind bei Zwischenlagerung an den dafür vorgesehenen Punkten, im Zweifelsfall unter den Lastanschlagstellen, unter Verwendung von Kanthölzern gleichen Querschnitts zu unterstützen. Wegen der zu erwartenden Eindrückung der Unterlagshölzer ist so hoch aufzufüttern, dass in jedem Fall Bodenfreiheit gewährleistet wird.

Wenn Fertigteile waagerecht übereinander gelagert werden, bedarf es hierzu geeigneter, tragfähiger und rutschsicherer Zwischenlager, die lotrecht übereinander anzuordnen sind. Bei der Lagerung ungleicher Teile ist die Reihenfolge der späteren Entnahme für die Montage zu berücksichtigen, damit sich ein umstapeln erübrigt.

Wandartige Fertigteile müssen senkrecht aufgestellt und gegen Umkippen gesichert werden. Dazu ist es erforderlich, dass sie an wenigstes zwei Punkten ihrer Aufstandsfläche und zusätzlich an mindestens einem Punkt oberhalb ihres Schwerpunktes gehalten werden. Bei geschosshohen Tafeln mit außergewöhnlichen Längen (l/h > 2) können weitere Sicherungsmaßnahmen erforderlich sein.

Bei der Zwischenlagerung von Sandwichtafeln ist darauf zu achten, dass diese nicht auf der Vorsatzschicht abgesetzt werden.

Bei geneigter Lagerung von Fertigteilen ist an den unteren Auflagerpunkten eine Rutschsicherung vorzusehen. Bei der Verwendung von A-Böcken ist darauf zu achten, dass diese durch die angelehnten Fertigteile von beiden Seiten annähernd gleichmäßig belastet werden und nicht überlastet werden. Bei der Lagerung ungleicher Teile ist die Reihenfolge der späteren Entnahme für die Montage zu berücksichtigen, um eine Umsetzung zu vermeiden.

Wenn Fertigteile an und auf bereits vorhandenen Bauwerksteilen gelagert werden sollen, ist vorher deren Tragfähigkeit zu prüfen. Überlastungen sind zu vermeiden, nötigenfalls durch zusätzliche Abstützungen. Keinesfalls dürfen Fertigteile an Baukonstruktionen angelehnt werden, die aufgrund ihres Montagezustandes noch nicht genügend standsicher sind.

2.7 Versetzen

Bei der Standortwahl für Hebezeuge auf Montagebaustellen ist darauf zu achten, dass der Untergrund ausreichend tragfähig ist und die vorhandenen Abstützungen benutzt werden. Die Tragfähigkeit des Bodens kann z.B. im Bereich angefüllter Arbeitsräume und vorhandener Hohlräume gemindert sein.

Bei der Montage ist darauf zu achten, dass die entsprechenden Schutz- und Freiräume im Schwenkbereich des Kranes sowie an der Einbaustelle der Fertigteile beachtet werden.

Das Anschlagen der Lasten darf nur von Personen ausgeführt werden, die hier zu vom Montageleiter Anweisung haben.

Die Gewichte der Fertigteile hat der Montageleiter der Stückliste, dem Lieferschein oder der Zeichnung zu entnehmen. Fertigteile dürfen nur angeschlagen werden, wenn sie gekennzeichnet sind und das Gewicht bekannt ist.

- Niemals zwei Lasthaken in einer Hebeschlaufe einhängen, Lasthaken nur mit Lasthakensicherung verwenden.
- Beachten, dass nur mit ganzer Gewindelänge eingeschraubte Seilschlaufen auseichend tragfähig sind.
- Teile, die keine sicheren Anschlagmöglichkeiten bieten, dürfen grundsätzlich nicht bzw. erst nach entsprechender Weisung durch den Montageleiter angeschlagen werden.
- Sonderkonstruktionen oder Teile, die bisher noch nicht oder nur selten gefertigt wurden, dürfen nur in Übereinstimmung mit den speziellen Festlegungen in der Montageanleitung angeschlagen werden.
- Anschlagseile dürfen keine Beschädigungen oder Knicke aufweisen.
- Anschlagseile dürfen nicht unmittelbar über den Kranhaken geführt werden.
- Anschlagmittel müssen unbeschädigt sein.

Die im Fertigteil einbetonierten Transportanker sind vom Technischen Büro, falls in den Montagevorschriften nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, so gewählt, dass sie mit einem Spreizwinkel des Seilgehänges von 90° belastet werden können. Dieser Spreizwinkel darf nicht überschritten werden.

Unter Berücksichtigung eines Spreizwinkels von 90° und eines Zuschlages von 20% auf das Fertigteilgewicht für dynamische Lasten (ruckartiges Anziehen oder Abbremsen) muss die zulässige Belastbarkeit ***eines*** Seiles mindestens betragen:

- bei einem zweisträngigen Seilgehänge 85% des Gesamtgewichtes des Fertigteiles,
- bei einem viersträngigen selbständig ausgleichenden Seilgehänge 45% des Gesamtgewichtes des Fertigteils.

Deckenplatten werden mit viersträngigen, selbst ausgleichenden Seilgehängen montiert. Viersträngige, ***nicht*** selbstständig ausgleichende Seilgehänge dürfen nicht verwendet werden.

Alle schweren Fertigteile werden zusätzlich zum Hubseil über ein Leitseil geführt.

Montagearbeiten unter schwebender Last sind nicht zulässig.

2.8 Montagevoraussetzungen

Für die Fertigteilmontage übernimmt der Auftragnehmer die Fachbauleitung im Sinne der Bauordnung. Mit Montageende endet diese Fachbauleitung. Das Montageende wird dem Auftraggeber vom Auftragnehmer angezeigt.

Lage und Anzahl der Zufahrten und Standplätze für den Montagekran und Schwerlastfahrzeuge werden vom Auftragnehmer festgelegt. Die Herstellung und Unterhaltung der Zufahrten und Standplätze einschließlich erforderlicher Rampen in ausreichender Tragfähigkeit zur gefahrenfreien Befahrung erfolgt durch den Auftraggeber, einschließlich erforderlicher Absteifungen, Entfernung von Freileitungen, Abstützungen von Decken, Schächten, Gräben, Durchführung von Räumarbeiten.

Fixpunkte, Höhenmarken, Schnurgerüste, Fluchtangaben, im Bereich der Montagestellen werden bauseits zur Verfügung gestellt, ebenso Fundamente in ausreichender Betonfestigkeit mit Höhenausgleichsmöglichkeit bis … cm unter Fertigteilunterseite, frei von Schutt, Wasser und Eis sowie Auflagerpunkte in der festgelegten Ausführung.

Entnahmestellen von Strom und Wasser im Bereich der Montagebaustelle, die Benutzung vorhandener Sanitäreinrichtungen und Tagesunterkünfte, vorhandene Gerüste werden vom Auftraggeber beigestellt.

Keine Behinderung durch andere Baubaubeteiligte.

Einhaltung des vom Auftragnehmer vorgesehenen Montageablaufs.

2.9 Montageablauf

Rechtzeitig vor dem vereinbarten Montagebeginn wird vom Auftragnehmer festgestellt, ob auf der Baustelle die oben aufgeführten Voraussetzungen gegeben sind.

Bei Beanstandungen hat der Auftraggeber zu veranlassen, dass diese bis zum vereinbarten Montagebeginn beseitigt sind, andernfalls muss mit dem Auftragnehmer frühzeitig ein neuer Montagebeginn vereinbart werden.

Die Montagezeit wird bei ungünstiger Witterung entsprechend verlängert.

Vorhandene Unfallverhütungseinrichtungen werden vom Auftragnehmer mitbenutzt. Für die Dauer der Montageleistung führt der Auftragnehmer für seine Arbeiten alle notwendigen Unfallverhütungsmaßnahmen durch. Die Aufrechterhaltung und Wartung dieser Maßnahmen geht mit dem Montageende auf den Auftraggeber über.

Die eingesetzten Seilschlaufen / Anschlagmittel müssen innerhalb von 14 Tagen nach Anlieferung für uns frachtfrei zurückgegeben werden. Bei Rücklieferung innerhalb dieser Frist werden die berechneten Anschlagmittel in voller Höhe gutgeschrieben. Bei verspäteter Rücklieferung erfolgt eine Gutschrift von nur 70% des berechneten Betrages.

3. Spezielle Montageanweisung – objektbezogen

3.1 Montagevorschrift: Gleisauffangwanne

Bauseitige Leistungen:

- Erstellung eines tragfähigen Schotterbettes entsprechend der Grundfläche der Gleistragwanne + umlaufend 20 cm entsprechend den Vorgaben des Planungsbüros.

  Empfohlen wird folgender Mindestaufbau (von oben nach unten):
  - 3 cm Feinplanum aus Kies, Sand oder Basaltsplitt, Körnung 2 - 6 mm
  - 15 cm Kies- oder Basaltschicht, Körnung 4 - 16 mm
  - 30 cm Schottertragschicht aus gebrochenem Material, Körnung 0 - 45 mm

- Das Planum muss eine Steifezahl von E_s > 100 MN/m² aufweisen. Die Verdichtung ist mittels Protokoll nachzuweisen.

- Die Planumshöhe des Untergrundes ist: OK Schiene abzüglich der Höhe der Gleisauffangwanne und 3 cm Feinplanum. Die Planumshöhe ist in den bauseitigen Zeichnungen anzugeben.

- Vor dem Verlegen sind die Achsen und Höhenpunkte durch das zuständige Planungsbüro bzw. den Auftraggeber Einzumessen bzw. bauseits unveränderbare Höhenmarkierungspunkte zu setzten.

Montage / Verlegung:

- Das Feinplanum ist in einem Arbeitsgang mittels Abziehlehren höhengerecht herzustellen. Die Toleranzen der Auflagerflächen dürfen maximal +/- 2 mm betragen, des Weiteren gilt DIN 18202 Tabelle 3, Zeile 2.

- Beim Verlegen der Gleisauffangwanne ist darauf zu achten, dass keine Höhenunterschiede auftreten. Die Höhen und die Achse sind sofort nach dem Absetzen des Betonfertigteils zu überprüfen und wenn erforderlich noch einmal anzuheben und eine Korrektur des Feinplanums durchzuführen.

- Es ist darauf zu achten, dass die Gleisauffangwanne vollflächig auf dem Feinplanum aufliegt!

- Zwischen den Gleisauffangwannen ist ein Fugenspalt von 15 – 20 mm einzuhalten.

- Fahrbahndecken sowie Bauwerksanschlüsse sind mit ausreichend dimensionierten durchgehenden Dehnfugen zu versehen.

- Alle Stoß- und Oberflächen sind frei von Fremdkörpern aller Art zu halten und dauerelastisch oder mit bituminösen Vergussfugen zu verschließen.

Diese Montagevorschrift ist Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche gemäß unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen. Des Weiteren gilt die Allgemeine Montageanweisung.

B + F Beton- und Fertigteilgesellschaft mbH
01979 Lauchhammer Bockwitzer Straße 85
Tel: 03574 / 7804 – 0
Fax: 03574 / 2820

3.2 Montagevorschrift: LKW-Auffangwanne

Bauseitige Leistungen:

- Erstellung eines tragfähigen Schotterbettes entsprechend der Grundfläche der LKW-Auffangwanne + umlaufend 20 cm entsprechend den Vorgaben des Planungsbüros.

  Empfohlen wird folgender Mindestaufbau (von oben nach unten):
  - 3 cm Feinplanum aus Kies, Sand oder Basaltsplitt, Körnung 2 - 6 mm
  - 15 cm Kies- oder Basaltschicht, Körnung 4 - 16 mm
  - 30 cm Schottertragschicht aus gebrochenem Material, Körnung 0 - 45 mm

- Das Planum muss eine Steifezahl von E_s > 80 MN/m² aufweisen. Die Verdichtung ist mittels Protokoll nachzuweisen.

- Die Planumshöhe des Untergrundes ist: OK LKW-Auffangwanne abzüglich der Höhe der LKW-Auffangwanne und 3 cm Feinplanum. Die Planumshöhe ist in den bauseitigen Zeichnungen anzugeben.

- Vor dem Verlegen sind die Achsen und Höhenpunkte durch das zuständige Planungsbüro bzw. den Auftraggeber Einzumessen bzw. bauseits unveränderbare Höhenmarkierungspunkte zu setzen.

Montage / Verlegung:

- Das Feinplanum ist in einem Arbeitsgang mittels Abziehlehren höhengerecht herzustellen. Die Toleranzen der Auflagerflächen dürfen maximal +/- 2 mm betragen, des Weiteren gilt DIN 18202 Tabelle 3, Zeile 2.

- Beim Verlegen der LKW-Auffangwanne ist darauf zu achten, dass keine Höhenunterschiede auftreten. Die Höhen und die Achse sind sofort nach dem Absetzen des Betonfertigteils zu überprüfen und wenn erforderlich noch einmal anzuheben und eine Korrektur des Feinplanums durchzuführen.

- Es ist darauf zu achten, dass die LKW-Auffangwanne vollflächig auf dem Feinplanum aufliegt!

- Zwischen den LKW-Auffangwannen ist ein Fugenspalt von 15 – 20 mm einzuhalten.

- Fahrbahndecken sowie Bauwerksanschlüsse sind mit ausreichend dimensionierten durchgehenden Dehnfugen zu versehen.

- Alle Stoß- und Oberflächen sind frei von Fremdkörpern aller Art zu halten und dauerelastisch oder mit bituminösen Vergussfugen zu verschließen.

Diese Montagevorschrift ist Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche gemäß unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen. Des Weiteren gilt die Allgemeine Montageanweisung.

B + F Beton- und Fertigteilgesellschaft mbH
01979 Lauchhammer Bockwitzer Straße 85
Tel: 03574 / 7804 – 0
Fax: 03574 / 2820

3.3 Montagevorschrift: AWA Station 1500

Bauseitige Leistungen:

- Die Gründung der Fundamente hat frostfrei auf tragfähigen nicht setzungsgefährdeten Boden zu erfolgen.
- Die Toleranzen der Fundament Auflagerflächen dürfen maximal +/- 10 mm betragen, des Weiteren gilt DIN 18202.
- Die zulässige Bodenpressung unter den Fundamenten muss mindestens 100 kN/m² betragen.

Montage / Verlegung:

- Zwischen OK Fundament und UK Bodenplatte des Betonfertigteilgebäudes besteht die Möglichkeit eine vollflächige Auflage zu schaffen oder mittels Unterbau von Neopren-Band auf den Längsseiten die Auflage zu gewährleisten.
- Beim Absetzen der Station ist darauf zu achten, dass keine Höhenunterschiede auftreten. Die Höhen und die Achse sind sofort nach dem Absetzen des Betonfertigteils zu überprüfen und wenn erforderlich noch einmal anzuheben und eine Korrektur der Auflagerflächen durchzuführen.
- Nach erfolgter Montage sind die Seilschlaufen aus den Gewindehülsen zu entfernen und mit den beigestellten Verschlussstopfen zu verschließen.
- Die für den Transport- und Montagefall nachgewiesenen Transportanker dürfen nicht durch Schrägzug >15° belastet werden.
- Nach erfolgter Montage sind die Seilschlaufen aus den Gewindehülsen zu entfernen und mit den beigestellten Verschlussstopfen zu verschließen.
- Die Abdichtung zwischen Betonfertigteilgebäude und eventuell untergelegtem Schacht hat dauerelastisch zu erfolgen.

Diese Montagevorschrift ist Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche gemäß unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen. Des Weiteren gilt die Allgemeine Montageanweisung.

B + F Beton- und Fertigteilgesellschaft mbH
01979 Lauchhammer Bockwitzer Straße 85
Tel: 03574 / 7804 – 0
Fax: 03574 / 2820

3.4 Montagevorschrift: Raumzelle - Typ NFN / NFH

Bauseitige Leistungen:

- Die Gründung der Fundamente hat frostfrei auf tragfähigen nicht setzungsgefährdeten Boden zu erfolgen.
- Die Toleranzen der Fundament Auflagerflächen dürfen maximal +/- 10 mm betragen, des Weiteren gilt DIN 18202.
- Die zulässige Bodenpressung unter den Fundamenten muss mindestens 100 kN/m² betragen.

Montage / Verlegung:

- Zwischen OK Fundament und UK Bodenplatte des Betonfertigteilgebäudes besteht die Möglichkeit eine vollflächige Auflage zu schaffen oder mittels Unterbau von Neopren-Band auf den Längsseiten die Auflage zu gewährleisten.
- Beim Absetzen der Station ist darauf zu achten, dass keine Höhenunterschiede auftreten. Die Höhen und die Achse sind sofort nach dem Absetzen des Betonfertigteils zu überprüfen und wenn erforderlich noch einmal anzuheben und eine Korrektur der Auflagerflächen durchzuführen.
- Nach erfolgter Montage sind die Seilschlaufen aus den Gewindehülsen zu entfernen und mit den beigestellten Verschlussstopfen zu verschließen.
- Die Abdichtung zwischen Betonfertigteilgebäude und eventuell untergelegtem Schacht hat dauerelastisch zu erfolgen.

Diese Montagevorschrift ist Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche gemäß unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen. Des Weiteren gilt die Allgemeine Montageanweisung.

3.5 Montagevorschrift: Raumzelle - Typ NFT / NFH mit Keller

Bauseitige Leistungen:

- Die Gründung der Fundamente hat frostfrei auf tragfähigen nicht setzungsgefährdeten Boden zu erfolgen.
- Die Toleranzen der Fundament Auflagerflächen dürfen maximal +/- 10 mm betragen, des Weiteren gilt DIN 18202.
- Die zulässige Bodenpressung unter den Fundamenten muss mindestens 100 kN/m² betragen.

Montage / Verlegung:

- Zwischen OK Fundament und UK Bodenplatte des Betonfertigteilgebäudes besteht die Möglichkeit eine vollflächige Auflage zu schaffen oder mittels Unterbau von Neopren-Band auf den Längsseiten die Auflage zu gewährleisten.
- Beim Absetzen der Station ist darauf zu achten, dass keine Höhenunterschiede auftreten. Die Höhen und die Achse sind sofort nach dem Absetzen des Betonfertigteils zu überprüfen und wenn erforderlich noch einmal anzuheben und eine Korrektur der Auflagerflächen durchzuführen.
- Nach erfolgter Montage sind die Seilschlaufen aus den Gewindehülsen zu entfernen und mit den beigestellten Verschlussstopfen zu verschließen.
- Die Abdichtung zwischen Betonfertigteilgebäude und eventuell untergelegtem Schacht hat dauerelastisch zu erfolgen.

Diese Montagevorschrift ist Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche gemäß unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen. Des Weiteren gilt die Allgemeine Montageanweisung.

B + F Beton- und Fertigteilgesellschaft mbH
01979 Lauchhammer Bockwitzer Straße 85
Tel: 03574 / 7804 – 0
Fax: 03574 / 2820

3.6 Montagevorschrift: Raumzelle – komplette vor Ort Montage

Bauseitige Leistungen:

- Die Gründung der Fundamente hat frostfrei auf tragfähigen nicht setzungsgefährdeten Boden zu erfolgen.
- Die Toleranzen der Fundament Auflagerflächen dürfen maximal +/- 10 mm betragen, des Weiteren gilt DIN 18202.
- Die zulässige Bodenpressung unter den Fundamenten muss mindestens 100 kN/m² betragen.

Montage / Verlegung:

- Zwischen OK Fundament und UK Bodenplatte des Betonfertigteilgebäudes besteht die Möglichkeit eine vollflächige Auflage zu schaffen oder mittels Unterbau von Neopren-Band auf den Längsseiten die Auflage zu gewährleisten.
- Beim Absetzen der Station ist darauf zu achten, dass keine Höhenunterschiede auftreten. Die Höhen und die Achse sind sofort nach dem Absetzen des Betonfertigteils zu überprüfen und wenn erforderlich noch einmal anzuheben und eine Korrektur der Auflagerflächen durchzuführen.
- Nach erfolgter Montage sind die Seilschlaufen aus den Gewindehülsen zu entfernen und mit den beigestellten Verschlussstopfen zu verschließen.
- Die Abdichtung zwischen Betonfertigteilgebäude und eventuell untergelegtem Schacht hat dauerelastisch zu erfolgen.

Diese Montagevorschrift ist Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche gemäß unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen. Des Weiteren gilt die Allgemeine Montageanweisung.

3.7 Montagevorschrift: Unterflurwaage - Standard

Bauseitige Leistungen:

- Die Gründung der Fundamente hat frostfrei auf tragfähigen nicht setzungsgefährdeten Boden zu erfolgen.
- Die Toleranzen der Fundament Auflagerflächen dürfen maximal +/- 10 mm betragen, des Weiteren gilt DIN 18202.
- Die zulässige Bodenpressung unter den Fundamenten muss mindestens 100 kN/m² betragen.

Montage / Verlegung:

- Zwischen OK Fundament und UK Bodenplatte des Betonfertigteilgebäudes besteht die Möglichkeit eine vollflächige Auflage zu schaffen oder mittels Unterbau von Neopren-Band auf den Längsseiten die Auflage zu gewährleisten.
- Beim Absetzen der Station ist darauf zu achten, dass keine Höhenunterschiede auftreten. Die Höhen und die Achse sind sofort nach dem Absetzen des Betonfertigteils zu überprüfen und wenn erforderlich noch einmal anzuheben und eine Korrektur der Auflagerflächen durchzuführen.
- Nach erfolgter Montage sind die Seilschlaufen aus den Gewindehülsen zu entfernen und mit den beigestellten Verschlussstopfen zu verschließen.
- Die Abdichtung zwischen Betonfertigteilgebäude und eventuell untergelegtem Schacht hat dauerelastisch zu erfolgen.

Diese Montagevorschrift ist Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche gemäß unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen. Des Weiteren gilt die Allgemeine Montageanweisung.

3.8 Montagevorschrift: Unterflurwaage - flach

Bauseitige Leistungen:

- Die Gründung der Fundamente hat frostfrei auf tragfähigen nicht setzungsgefährdeten Boden zu erfolgen.
- Die Toleranzen der Fundament Auflagerflächen dürfen maximal +/- 10 mm betragen, des Weiteren gilt DIN 18202.
- Die zulässige Bodenpressung unter den Fundamenten muss mindestens 100 kN/m² betragen.

Montage / Verlegung:

- Zwischen OK Fundament und UK Bodenplatte des Betonfertigteilgebäudes besteht die Möglichkeit eine vollflächige Auflage zu schaffen oder mittels Unterbau von Neopren-Band auf den Längsseiten die Auflage zu gewährleisten.
- Beim Absetzen der Station ist darauf zu achten, dass keine Höhenunterschiede auftreten. Die Höhen und die Achse sind sofort nach dem Absetzen des Betonfertigteils zu überprüfen und wenn erforderlich noch einmal anzuheben und eine Korrektur der Auflagerflächen durchzuführen.
- Nach erfolgter Montage sind die Seilschlaufen aus den Gewindehülsen zu entfernen und mit den beigestellten Verschlussstopfen zu verschließen.
- Die Abdichtung zwischen Betonfertigteilgebäude und eventuell untergelegtem Schacht hat dauerelastisch zu erfolgen.

Diese Montagevorschrift ist Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche gemäß unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen. Des Weiteren gilt die Allgemeine Montageanweisung.

3.9 Montagevorschrift: Überflurwaage - flach

Bauseitige Leistungen:

- Die Gründung der Fundamente hat frostfrei auf tragfähigen nicht setzungsgefährdeten Boden zu erfolgen.
- Die Toleranzen der Fundament Auflagerflächen dürfen maximal +/- 10 mm betragen, des Weiteren gilt DIN 18202.
- Die zulässige Bodenpressung unter den Fundamenten muss mindestens 100 kN/m² betragen.

Montage / Verlegung:

- Zwischen OK Fundament und UK Bodenplatte des Betonfertigteilgebäudes besteht die Möglichkeit eine vollflächige Auflage zu schaffen oder mittels Unterbau von Neopren-Band auf den Längsseiten die Auflage zu gewährleisten.
- Beim Absetzen der Station ist darauf zu achten, dass keine Höhenunterschiede auftreten. Die Höhen und die Achse sind sofort nach dem Absetzen des Betonfertigteils zu überprüfen und wenn erforderlich noch einmal anzuheben und eine Korrektur der Auflagerflächen durchzuführen.
- Nach erfolgter Montage sind die Seilschlaufen aus den Gewindehülsen zu entfernen und mit den beigestellten Verschlussstopfen zu verschließen.
- Die Abdichtung zwischen Betonfertigteilgebäude und eventuell untergelegtem Schacht hat dauerelastisch zu erfolgen.

Diese Montagevorschrift ist Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche gemäß unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen. Des Weiteren gilt die Allgemeine Montageanweisung.

B + F Beton- und Fertigteilgesellschaft mbH
01979 Lauchhammer Bockwitzer Straße 85
Tel: 03574 / 7804 – 0
Fax: 03574 / 2820

3.10 Montagevorschrift: Rahmenkanal

Bauseitige Leistungen:

- Die Gründung der Fundamente hat frostfrei auf tragfähigen nicht setzungsgefährdeten Boden zu erfolgen.
- Die Toleranzen der Fundament Auflagerflächen dürfen maximal +/- 10 mm betragen, des Weiteren gilt DIN 18202.
- Die zulässige Bodenpressung unter den Fundamenten muss mindestens 100 kN/m² betragen.

Montage / Verlegung:

- Zwischen OK Fundament und UK Bodenplatte des Betonfertigteilgebäudes besteht die Möglichkeit eine vollflächige Auflage zu schaffen oder mittels Unterbau von Neopren-Band auf den Längsseiten die Auflage zu gewährleisten.
- Beim Absetzen der Station ist darauf zu achten, dass keine Höhenunterschiede auftreten. Die Höhen und die Achse sind sofort nach dem Absetzen des Betonfertigteils zu überprüfen und wenn erforderlich noch einmal anzuheben und eine Korrektur der Auflagerflächen durchzuführen.
- Nach erfolgter Montage sind die Seilschlaufen aus den Gewindehülsen zu entfernen und mit den beigestellten Verschlussstopfen zu verschließen.
- Die Abdichtung zwischen Betonfertigteilgebäude und eventuell untergelegtem Schacht hat dauerelastisch zu erfolgen.

Diese Montagevorschrift ist Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche gemäß unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen. Des Weiteren gilt die Allgemeine Montageanweisung.

B + F Beton- und Fertigteilgesellschaft mbH
01979 Lauchhammer Bockwitzer Straße 85
Tel: 03574 / 7804 – 0
Fax: 03574 / 2820

3.11 Montagevorschrift: Trogkanal

Bauseitige Leistungen:

- Die Gründung der Fundamente hat frostfrei auf tragfähigen nicht setzungsgefährdeten Boden zu erfolgen.
- Die Toleranzen der Fundament Auflagerflächen dürfen maximal +/- 10 mm betragen, des Weiteren gilt DIN 18202.
- Die zulässige Bodenpressung unter den Fundamenten muss mindestens 100 kN/m² betragen.

Montage / Verlegung:

- Zwischen OK Fundament und UK Bodenplatte des Betonfertigteilgebäudes besteht die Möglichkeit eine vollflächige Auflage zu schaffen oder mittels Unterbau von Neopren-Band auf den Längsseiten die Auflage zu gewährleisten.
- Beim Absetzen der Station ist darauf zu achten, dass keine Höhenunterschiede auftreten. Die Höhen und die Achse sind sofort nach dem Absetzen des Betonfertigteils zu überprüfen und wenn erforderlich noch einmal anzuheben und eine Korrektur der Auflagerflächen durchzuführen.
- Nach erfolgter Montage sind die Seilschlaufen aus den Gewindehülsen zu entfernen und mit den beigestellten Verschlussstopfen zu verschließen.
- Die Abdichtung zwischen Betonfertigteilgebäude und eventuell untergelegtem Schacht hat dauerelastisch zu erfolgen.

Diese Montagevorschrift ist Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche gemäß unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen. Des Weiteren gilt die Allgemeine Montageanweisung.

B + F Beton- und Fertigteilgesellschaft mbH
01979 Lauchhammer Bockwitzer Straße 85
Tel: 03574 / 7804 – 0
Fax: 03574 / 2820

3.12 Montagevorschrift: Haubenkanal

Bauseitige Leistungen:

- Die Gründung der Fundamente hat frostfrei auf tragfähigen nicht setzungsgefährdeten Boden zu erfolgen.
- Die Toleranzen der Fundament Auflagerflächen dürfen maximal +/- 10 mm betragen, des Weiteren gilt DIN 18202.
- Die zulässige Bodenpressung unter den Fundamenten muss mindestens 100 kN/m² betragen.

Montage / Verlegung:

- Zwischen OK Fundament und UK Bodenplatte des Betonfertigteilgebäudes besteht die Möglichkeit eine vollflächige Auflage zu schaffen oder mittels Unterbau von Neopren-Band auf den Längsseiten die Auflage zu gewährleisten.
- Beim Absetzen der Station ist darauf zu achten, dass keine Höhenunterschiede auftreten. Die Höhen und die Achse sind sofort nach dem Absetzen des Betonfertigteils zu überprüfen und wenn erforderlich noch einmal anzuheben und eine Korrektur der Auflagerflächen durchzuführen.
- Nach erfolgter Montage sind die Seilschlaufen aus den Gewindehülsen zu entfernen und mit den beigestellten Verschlussstopfen zu verschließen.
- Die Abdichtung zwischen Betonfertigteilgebäude und eventuell untergelegtem Schacht hat dauerelastisch zu erfolgen.

Diese Montagevorschrift ist Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche gemäß unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen. Des Weiteren gilt die Allgemeine Montageanweisung.

B + F Beton- und Fertigteilgesellschaft mbH
01979 Lauchhammer Bockwitzer Straße 85
Tel: 03574 / 7804 – 0
Fax: 03574 / 2820

3.13 Montagevorschrift: Winkelstützwand

Bauseitige Leistungen:

- Die Gründung der Winkelstützwand hat frostfrei auf tragfähigen nicht setzungsgefährdeten Untergrund zu erfolgen.
- Entsprechend Ausführung ist die Gründung auf einer Sauberkeitsschicht möglich.
- Die Toleranzen der Winkelstütz - Auflagerflächen dürfen maximal +/- 10 mm betragen, des Weiteren gilt DIN 18202.
- Die vorhandene Bodenpressung laut Statik muss vom Baugrund schadlos aufgenommen werden können.
- Die Planumshöhe des Untergrundes ergibt sich aus der Einbauhöhe der Winkelstützwand abzüglich 3 cm Feinplanum (Ausgleichsschicht).
- Vor dem Verlegen sind die Achsen und Höhenpunkte durch das zuständige Planungsbüro bzw. den Auftraggeber Einzumessen bzw. bauseits unveränderbare Höhenmarkierungspunkte zu setzen.

Montage / Verlegung:

- Das Feinplanum ist in einem Arbeitsgang mittels Abziehlehren höhengerecht herzustellen. Die Toleranzen der Auflagerflächen dürfen maximal +/- 2 mm betragen, des Weiteren gilt DIN 18202 Tabelle 3, Zeile 2.
- Beim Verlegen der Winkelstützwände ist darauf zu achten, dass keine Höhenunterschiede auftreten. Die Höhen und die Achse sind sofort nach dem Absetzen des Betonfertigteils zu überprüfen und wenn erforderlich noch einmal anzuheben und eine Korrektur des Feinplanums durchzuführen.
- Es ist darauf zu achten, dass die Woinkelstützwand vollflächig auf dem Feinplanum aufliegt!
- Zwischen den Winkelstützwänden ist ein Fugenspalt von ca. 15 mm einzuhalten.
- Nach erfolgter Montage sind die Seilschlaufen aus den Gewindehülsen zu entfernen und mit den beigestellten Verschlussstopfen zu verschließen.
- Beim Verfüllen ist darauf zu achten, dass die Winkelstützwände von beiden Seiten bis zur planmäßigen Höhe gleichmäßig aufgefüllt und verdichtet werden.
- Die Abdichtung zwischen Winkelstützen hat dauerelastisch zu erfolgen.

Diese Montagevorschrift ist Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche gemäß unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen. Des Weiteren gilt die Allgemeine Montageanweisung.

B + F Beton- und Fertigteilgesellschaft mbH
01979 Lauchhammer Bockwitzer Straße 85
Tel: 03574 / 7804 – 0
Fax: 03574 / 2820

3.14 Montagevorschrift: Schachtbauwerk

Bauseitige Leistungen:

- Die Gründung der Fundamente hat frostfrei auf tragfähigen nicht setzungsgefährdeten Boden zu erfolgen.
- Die Toleranzen der Fundament Auflagerflächen dürfen maximal +/- 10 mm betragen, des Weiteren gilt DIN 18202.
- Die zulässige Bodenpressung unter den Fundamenten muss mindestens 100 kN/m² betragen.

Montage / Verlegung:

- Zwischen OK Fundament und UK Bodenplatte des Betonfertigteilgebäudes besteht die Möglichkeit eine vollflächige Auflage zu schaffen oder mittels Unterbau von Neopren-Band auf den Längsseiten die Auflage zu gewährleisten.
- Beim Absetzen der Station ist darauf zu achten, dass keine Höhenunterschiede auftreten. Die Höhen und die Achse sind sofort nach dem Absetzen des Betonfertigteils zu überprüfen und wenn erforderlich noch einmal anzuheben und eine Korrektur der Auflagerflächen durchzuführen.
- Nach erfolgter Montage sind die Seilschlaufen aus den Gewindehülsen zu entfernen und mit den beigestellten Verschlussstopfen zu verschließen.
- Die Abdichtung zwischen Betonfertigteilgebäude und eventuell untergelegtem Schacht hat dauerelastisch zu erfolgen.

Diese Montagevorschrift ist Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche gemäß unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen. Des Weiteren gilt die Allgemeine Montageanweisung.

3.15 Montagevorschrift: Kabelaufbauschacht

Bauseitige Leistungen:

- Die Gründung der Fundamente hat frostfrei auf tragfähigen nicht setzungsgefährdeten Boden zu erfolgen.
- Die Toleranzen der Fundament Auflagerflächen dürfen maximal +/- 10 mm betragen, des Weiteren gilt DIN 18202.
- Die zulässige Bodenpressung unter den Fundamenten muss mindestens 100 kN/m² betragen.

Montage / Verlegung:

- Zwischen OK Fundament und UK Bodenplatte des Betonfertigteilgebäudes besteht die Möglichkeit eine vollflächige Auflage zu schaffen oder mittels Unterbau von Neopren-Band auf den Längsseiten die Auflage zu gewährleisten.
- Beim Absetzen der Station ist darauf zu achten, dass keine Höhenunterschiede auftreten. Die Höhen und die Achse sind sofort nach dem Absetzen des Betonfertigteils zu überprüfen und wenn erforderlich noch einmal anzuheben und eine Korrektur der Auflagerflächen durchzuführen.
- Nach erfolgter Montage sind die Seilschlaufen aus den Gewindehülsen zu entfernen und mit den beigestellten Verschlussstopfen zu verschließen.
- Die Abdichtung zwischen Betonfertigteilgebäude und eventuell untergelegtem Schacht hat dauerelastisch zu erfolgen.

Diese Montagevorschrift ist Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche gemäß unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen. Des Weiteren gilt die Allgemeine Montageanweisung.